

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

K 0244/2021 (FD)

**Kleine Anfrage Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Steuerabzug für Stromspeicher (15.12.2021)**

Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 ist die Stromspeicherung zentral.

Vorgeschichte:

Am 18. Dezember 2019 reichte Kantonsrat Thomas Lüthi einen Auftrag ein mit dem Titel «Der Regierungsrat wird beauftragt, die derzeit gängige Steuerpraxis dahingehend abändern zu lassen, dass Energiespeicher zum Steuerabzug für Umwelt- und Energiesparmassnahmen zugelassen werden, wenn sie mit einer Energieerzeugungsanlage wie Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden».

Der abgeänderte Wortlaut der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 wurde am 1. März 2021 vom Regierungsrat übernommen:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für die Förderung von privaten Batteriespeichern zu prüfen, wenn diese durch eine lokale Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien wie z.B. Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden».

Der Auftrag mit diesem Wortlaut wurde am 3. März 2021 vom Kantonsrat einstimmig erheblich erklärt.

Damit ist der Regierungsrat verpflichtet, eine Förderung vorzusehen. Aufgrund der entsprechenden Gesetzgebungsprozesse ist aber ein Termin für eine Umsetzung nicht absehbar. Inzwischen hat sich auch die Interpretation des Gesetzes über die Steuerharmonisierung, welche unter anderem zur Abänderung des ursprünglichen Wortlautes des Auftrags Lüthi durch die Finanzkommission (FIKO) und den Regierungsrat geführt hat, geändert. Nach dem Entscheid der zweiten Kammer des kantonalen Verwaltungsgerichts Aargau, welche in ihrem Urteil einer Beschwerde stattgegeben hat, so dass inskünftig im Kanton Aargau Stromspeicher als Unterhalt abgezogen werden können (Urteil vom 20.05.2020), wird diese Regelung inzwischen auch von andern Kantonen übernommen (Beispiel Baselland).

Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn das erwähnte Urteil analysiert?
2. Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?
3. Werden Stromspeicher im Zusammenhang mit einer PV-Anlage als Massnahme zum Energiesparen für Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen beim Liegenschaftsunterhalt als Abzug zugelassen?
4. Falls ja: Wie wird das kommuniziert?

*Begründung 15.12.2021:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Heinz Flück (1)